



Stadt Dübendorf

Verordnung über die Abwasseranlagen

(Technischer Anhang)

Oktober 1994

Art. 1

Der Stadtrat Dübendorf erlässt gestützt auf die Verordnung über die Abwasseranlagen vom März 1992 als Anhang zu dieser Verordnung die nachfolgenden technischen Vorschriften für die Grundstück-entwässerung. Dieser Anhang ergänzt die Norm SN 592 000 "Liegenschaftsentwässerung" sowie die in der Beilage aufgeführten Empfehlungen, Wegleitungen und Richtlinien.

Grundlagen

Art. 2

1 Für Schmutzwasserableitungen sind nur dafür geeignete resistente Rohre gemäss Art. 48 der Abwasserverordnung und Art. 5.2 der Norm über die Liegenschaftentwässerung zu verwenden. Im Trennsystem sind für unverschmutzte Abwässer (ausserhalb der Gebäudegrundfläche) Normalbetonrohre zugelassen. Schlamm-sammler-ableitungen die direkt an die Mischwasserleitungen angeschlossen werden, sind mit dichten Leitungen zu erstellen.

Allgemeine Bauvorschriften

Rohrmaterial

2 Fundamente sollen so wenig als möglich gekreuzt werden. Beim Durchgang durch Hausmauern, Fundamente usw. sind die Abwasserleitungen mit einer plastischen Masse oder mit Sandpolster zu umhüllen, um bei Setzungen Rohrbrüche zu vermeiden.

Mauerdurchbrüche

3 Ausserhalb der Gebäude muss die Überdeckung der Leitungen mindestens 800 mm betragen.

Überdeckung

4 Das Einfüllen der Gräben, das Wiederherstellen der Chaussierung und der Beläge hat im öffentlichen Gebiet nach den Vorschriften des Kantons oder der Stadt zu erfolgen.

Graben im öffentlichen Gebiet

5 Die Rohrverbindungen und Schachtanschlüsse sind ohne Überzähne und Wulste im Rohrrinnen zu erstellen. Die Übergänge zur Schachtwand sind abzurunden. Werden Kunststoffrohre an Betonschächte angeschlossen, sind Schachtfutter zu verwenden.

Rohrverbindungen
Schachtanschlüsse

6 Muss ausnahmsweise Sickerwasser einem Mischwasserkanal zugeleitet werden, so ist die Anschlussleitung rückstausicher auszuführen. Das gleiche gilt auch in Bezug auf Meteorwasserkanäle aus nicht schmutzwassertauglichen Materialien.

Vereinigung von
Meteor- und
Mischwasser

7 Grundstückanschluss- und Grundleitungen, die in die Nähe von Trinkwasserleitungen zu liegen kommen, sind in der Regel tiefer als diese zu verlegen. Kann diese Sicherheitsregel ausnahmsweise nicht eingehalten werden, hat der seitliche Mindestabstand zwischen Kanalisation und Trinkwasserleitung 1.00 m zu betragen.

Sicherheitsabstand zu
Wasserleitungen

8 Für Abwasseranlagen im Schutzzonenbereich von Quell- und Grundwasserfassungen gelten spezielle Vorschriften (AGW-Wegleitung "Abwasseranlagen in Grundwasserschutzzonen" vom Januar 1990)

Anlagen im
Schutzzonenbereich

Art. 3

1 Die Anschlüsse an öffentliche Kanäle (Einspitze) werden gemäss Art. 50.3 der Verordnung über die Abwasseranlagen durch die Stadt auf Kosten des Grundeigentümers ausgeführt.

2 Anschlüsse an Spezialbetonrohre sollen gebohrt werden. Dabei soll die Öffnung möglichst klein gehalten werden. Das Bohrgut ist sofort zu entfernen (Verstopfung). Beim Einsetzen des Spezialformstücks (Anschlussstück) ist darauf zu achten, dass dieses gut in die Bohröffnung eingemauert, vollständig einbetoniert und die Rohrinneenseite sauber verputzt wird. Es dürfen weder Formstücke noch Mörtel in das Profil des Kanals hineinragen.

3 Steinzeugrohre dürfen nicht angespitzt werden. Bei nachträglichen Anschlüssen ist nur das Anbohren oder Schneiden mittels Spezialgeräten und das Einsetzen eines Einlasses mit Flansch und Abdichtung mit Epoxy-Kitt resp. eines Abzweigers mit Chromstahlbriden zugelassen.

4 Kunststoffrohre dürfen nicht angespitzt werden. Für nachträgliche Anschlüsse an Kanäle aus Kunststoffrohren sind Abzweiger kombiniert mit Überschiebemuffen einzusetzen oder Klebeschellen zu verwenden.

5 Bei nachträglichen Anschlüssen an Faserzementrohre sind die dafür vorgesehenen Sattelstücke zu verwenden. Das Öffnen der bestehenden Leitung und das Verkleben der Sattelstücke mit der Hauptleitung hat nach den Montageanleitungen des Lieferwerks zu erfolgen. Bei Lufttemperaturen unter 5°C sind spezielle Massnahmen zu treffen (wärmen)

Art. 4

1 Für die Ausbildung von Normal- und Sonderbauwerken sind die Ausführungsbeispiele im Anhang zur SIA-Empfehlung V 190 "Kanalisationen" massgebend.

2 Doppelschächte bei Trennsystementwässerungen sind mit separaten Einstiegen und durchgehender Trennwand zu erstellen.

Art. 5

1 Massgebend für die Einleitung von Baustellenabwasser in eine Kanalisation oder in ein Gewässer ist das Kreisschreiben der Direktion der öffentlichen Bauten betreffend die Beseitigung von Baustellenabwasser, gestützt auf die eidg. Verordnung über Abwassereinleitungen vom 8. Dezember 1975. Für Einleitungen in die Kanalisation ist die Bewilligung der Stadt, für die direkte Einleitung in ein öffentliches Gewässer die Zustimmung des kantonalen Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau erforderlich.

Nachträgliche
Anschlüsse

Anschlüsse an
öffentliche Kanäle

Spezialbetonrohre

Steinzeugrohre

Kunststoffrohre

Faserzementrohre

Normal- und
Sonderbauwerke

Ausführungsvor-
schriften

Doppelschächte

Baustellenent-
wässerung

Bewilligung

2 Sofern kleinere Mengen von Baustellenabwasser nicht in das umliegende natürliche Gelände abgeleitet werden dürfen, ist es unter Zwischenschaltung einer genügend demissionierten Absetzanlage und ev. einer Neutralisation der Schmutzwasserkanalisation zuzuführen. Durch die Bauarbeiten verunreinigte Kanalisationsleitungen werden auf Kosten des Verursachers bzw. der Bauherrschaft gereinigt.

Bau- bzw. Zementwasser

Art. 6

Inkrafttreten

Dieser Anhang zur Verordnung über die Abwasseranlagen erhält seine Rechtskraft mit der Genehmigung durch die Baudirektion.

Vom Stadtrat erlassen mit Beschluss Nr. 392 vom 4. August 1994

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident Heinz Jauch

Der Stadtschreiber Christian Lanzendörfer

Von der Baudirektion
mit Verfügung Nr. 2611 genehmigt am: 19. Oktober 1994

Normen, Empfehlungen, Wegleitungen, Richtlinien Stand 1994

(Die Gültigkeit der Grundlagen ist jeweils zu überprüfen)

1. Norm SN 592 000 "Liegenschaftsentwässerung" des Verband Schweiz. Abwasserfachleute VSA und des Schweiz. Spenglermeister- und Installateur-Verband SSIV, Ausgabe 1990.
2. Empfehlung V 190 "Kanalisationen" des Schweiz. Ingenieur- und Architekten-Verein SIA
3. Wegleitung des Kant. Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau AGW vom Januar 1990 über die "Abwasseranlagen in Grundwasserschutzzonen"
4. Planungsgrundlagen und Beispiele für die "Retention und Versickerung von Meteorwasser im Liegenschaftsbereich" des Kant. Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau AGW vom Juni 1991
5. Kreisschreiben der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich vom 21.12.79 über die Beseitigung von Baustellenabwasser
6. Kreisschreiben der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich vom 28.12.88 betr. den Kanalisationsanschluss von Kondensationsheizkesseln
7. Richtlinien des Kant. Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau AGW vom Okt. 1991 für Planung, Bau und Unterhalt von Güllengruben
8. Wegleitung des Kant. Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau AGW vom Mai 1993 zum Einreichen eines Gesuches und Bewilligung der Art der Beseitigung von Industrie- und Gewerbeabwasser
9. Richtlinien des Kant. Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau AGW vom März 1987 betreffend die Anschlusspflicht von Liegenschaften an privater und öffentliche Kanalisationen